



Verfügung der Universitätsleitung über das Verfahren bei einer Gebäudeevakuierung in Notfällen (außer Feuer)

Sollte in Notfällen eine teilweise oder vollständige Evakuierung von universitär genutzten Gebäuden notwendig werden, gilt Folgendes:

1. Alarmmeldungen

Meldungen über Notfälle, die eine Gebäudeevakuierung erfordern könnten, sind vom Empfänger **sofort** an die Notfallnummer 86-2020 **und** an die Polizei bzw. Feuerwehr (0-110, 0-112) zu leiten.

2. Entscheidung über eine Gebäudeevakuierung

Die Entscheidung, ob eine Evakuierung oder Teilevakuierung eines universitären Gebäudes veranlasst wird, trifft in enger Abstimmung mit Polizei und/oder Feuerwehr

- der Rektor oder
- in dessen Vertretung ein Prorektor,
- im Auftrage der Kanzler oder sein Stellvertreter oder
- in dessen Vertretung der Leiter des zuständigen Dezernates der Verwaltung oder dessen Vertreter.

Es sind alle Maßnahmen zu ergreifen, um den höchstrangigen Vertreter vor Ort (Dekan, Geschäftsführender Direktor, Institutsleiter etc.) so schnell wie möglich zu verständigen.

Bei Gefahr im Verzug trifft die Entscheidung unmittelbar das ranghöchste, hilfsweise das lebensälteste anwesende Universitätsmitglied vor Ort sowie, im Falle der Nichterreichbarkeit der ranghöchste anwesende Vertreter der Verwaltung.

Haben Feuerwehr oder Polizei die Zuständigkeit der Gefahrenabwehr an sich gezogen, ist von allen Beteiligten nur noch deren Weisungen Folge zu leisten.

3. Ablauf einer Evakuierung

1. Bei einer Evakuierung ist **größtmögliche Ruhe** zu bewahren.
2. **Personensicherheit geht vor Sachsicherheit.**
3. Eine Gebäudeevakuierung ist, wenn wegen der besonderen Lage vor Ort nichts anderes vorgegeben wird, **stockwerksweise** (beginnend mit dem Erdgeschoss), durchzuführen.
4. Die für die Evakuierung verantwortliche Person bzw. die von ihm beauftragte Person bestimmen sofort mehrere weitere ortskundige Personen, die bei der Evakuierung Hilfe leisten (Helfer) und legen fest, wer in welchen Bereichen die Mitarbeiter zur Evakuierung auffordert (Schneeballsystem). Der Bestimmung zum Helfer ist in jedem Fall widerspruchslös und ohne Zögern Folge zu leisten.

5. Die für die Evakuierung verantwortliche Person bzw. die beauftragte Person, die örtliche Hausverwaltung und alle Helfer haben sofort und mit Nachdruck die Personen, die sich im zugeteilten Bereich aufhalten zum sofortigen Verlassen des Gebäudes aufzufordern. Dabei ist jeder Raum eines Stockwerks einschließlich der Untergeschosse samt allen Nebenräumen wie Toiletten etc. zu begehen.
Der Aufforderung, das Gebäude zu verlassen, ist sofort und ohne Diskussion Folge zu leisten. Die Verantwortung für die Folgen der Missachtung einer solchen Aufforderung liegt allein bei der Person, die die Aufforderung missachtet.
6. Als Helfer in Frage kommende Personen sollten in jedem Gebäude den Inhabern von Leitungsfunktionen soweit möglich vorab bekannt sein. Aktuelle Listen mit Namen und Telefonnummern (pro Stockwerk mindestens ein Helfer) müssen den Inhabern von Leitungsfunktionen und der örtlichen Hausverwaltung vorliegen, damit in Notfall schnell reagiert werden kann.
7. Im Brandfall sind die besonderen Vorschriften der Brandschutzordnung zu beachten.

4. Sammelplätze

Die Personen, die sich im Gebäude aufgehalten haben, haben sich unverzüglich zu dem in der Brandschutzordnung Teil A für das Gebäude festgelegten Sammelplatz zu begeben. Dort ist festzustellen, ob jemand fehlen könnte.

5. Besondere Regelungen

Die für die Evakuierung verantwortlichen Personen können für den Notfall nach Abstimmung mit der Universitätsleitung und den Ordnungs- und Sicherheitsbehörden zur Vermeidung besonderer Gefahren für Leib und Leben in besonders sicherheitsgefährdeten Bereichen besondere Regelungen treffen.

6. Gebäudefreigabe

Ein evakuiertes Gebäude darf erst nach Gebäudefreigabe durch die Feuerwehr, die Polizei oder die Universitätsleitung wieder betreten werden.

Greifswald, am 01.10.2008

Prof. Dr. Rainer Westermann
Rektor

Dr. Thomas Behrens
Kanzler